Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie Postfach 90 03 54, 99106 Erfurt

Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz Tennstedter Str. 8/9 99947 Bad Langensalza

nachrichtlich: Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsämter

Gewährung von Beihilfen für große Unternehmen (Nicht-KMU) zu den Kosten für die Verhütung, Bekämpfung und Tilgung von Tierseuchen durch den Freistaat Thüringen außerhalb der in den §§ 15 und 16 Abs. 4 Satz 2 des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) geregelten Fälle <sup>1</sup>

Erlass des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit Frauen und Familie (TMASGFF)

#### Ihr/e Ansprechpartner/in:

Frau Claudia Müller Dr. Anja Höfig

#### **Durchwahl:**

Telefon +49 (361) 57-3811512 Telefax +49 (361) 57-3811800

tierseuchen@tmasgff.thueringen.de

Ihr Zeichen:

#### Ihre Nachricht vom:

#### Unser Zeichen: (bitte bei Antwort angeben) 1060-51-7024/6 54589/2024

Erfurt, 08.10.2024

# 1. Allgemeine Grundsätze und Voraussetzungen

Die Gewährung von Beihilfen nach diesem Erlass erfolgt im Rahmen einer Notifizierung nach der Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten (ABI. C 485 vom 21.12.2022, S. 1; C, 2024/1902, 5.3.2024) - im Folgenden Rahmenregelung. Die Beihilfen wurden dazu bei der Europäischen Kommission nach Artikel 108 Abs. 3 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) angemeldet.<sup>2</sup>

Der Erlass regelt die Voraussetzungen, nach denen Beihilfen zu den Kosten für die Verhütung, Bekämpfung und Tilgung von Tierseuchen durch den Freistaat Thüringen an große Unternehmen im Sinne der Begriffsbestimmung nach Randnummer 33 Nr. 36 der Rahmenregelung gewährt werden.<sup>3</sup> Bisher wurde die Gewährung entsprechender Beihilfen an große Unternehmen durch den bis 31.12.2024 geltenden Erlass des TMASGFF vom 19.01.2017, zuletzt geändert durch Erlass vom 30.12.2022, geregelt. Der bisher geltende Erlass mit seinen Änderungen

Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie Werner-Seelenbinder-Straße 6 99096 Erfurt

www.thueringer-sozialministerium.de

E-Mail-Adressen dienen im TMASGFF nur dem Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung.

Die Datenschutzinformation des TMASGFF können Sie unter http://www.thueringen.de/th7/tmas-gff/datenschutz/ abrufen. Auf Wunsch übersenden wir Ihnen eine Papierfassung.

SAL E-QUALITY

Für die in den §§ 15 und 16 Abs. 4 Satz 2 TierGesG geregelten Beihilfen in Form von Entschädigungsleistungen und Kostenerstattungen ist eine Notifizierung durch den Bund erfolgt, SA.57319 (2020/N).

Die beihilferechtliche Genehmigung durch die Europäische Kommission ist mit Beschluss vom 03.10.2024 unter der Beihilfenummer SA.115099 (2024/N) erfolgt.

Die Gewährung entsprechender Beihilfen an Kleinstunternehmen, kleine oder mittlere Unternehmen (KMU) im Sinne des Anhangs I der Verordnung (EU) 2022/2472 durch das Land ist bei der Europäischen Kommission unter der Beihilfenummer SA.106119 registriert.

wurde unter den Beihilfenummern SA.46079 (2016/N), SA.59238 (2020/N) und SA.103724 (2022/N) notifiziert.

Die Europäische Kommission sieht Beihilfen zu den Kosten für die Verhütung, Bekämpfung und Tilgung von Tierseuchen als im Sinne von Artikel 107 Abs. 3 Buchst. c AEUV mit dem Binnenmarkt vereinbar an, wenn Teil I Kapitel 3 sowie die Bedingungen nach Teil II Abschnitt 1.2.1.3 der Rahmenregelung eingehalten werden (Randnummer 359 der Rahmenregelung).

Darauf Bezug nehmend ist für die Beihilfengewährung nach diesem Erlass neben den Ausschlusstatbeständen nach Nummer 2 und den Verfahrensgrundsätzen nach den Nummern 4 und 5 dieses Erlasses insbesondere Folgendes zu beachten:

- 1.1 Die Beihilfen nach Teil II Abschnitt 1.2.1.3 der Rahmenregelung gelten für Unternehmen, die in der landwirtschaftlichen Primärproduktion tätig sind (Randnummer 360 der Rahmenregelung). Die Beihilfen werden nur gezahlt im Zusammenhang mit Tierseuchen, zu denen es Rechts- oder Verwaltungsvorschriften der Union, des Bundes oder des Landes (einschließlich Landesprogramme) gibt, und als Teil
  - eines unionsweiten, nationalen oder vom Land erlassenen öffentlichen Programms zur Verhütung, Bekämpfung oder Tilgung der betreffenden Tierseuche oder
  - einer auf öffentliche Anordnung durchgeführten Dringlichkeitsmaßnahme.

Das Programm oder die Dringlichkeitsmaßnahme müssen eine Beschreibung der betreffenden Verhütungs-, Bekämpfungs- und Tilgungsmaßnahme enthalten (Randnummern 361 und 362 der Rahmenregelung).

- 1.2 Die betreffende Tierseuche muss in der Liste der Tierseuchen
  - a) gemäß Artikel 5 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/429 ("Tiergesundheitsrecht"),
  - b) in Anhang III der Verordnung (EU) 2021/690 oder
  - c) des Gesundheitskodex für Landtiere der Weltorganisation für Tiergesundheit

aufgeführt sein (Randnummer 366 der Rahmenregelung).

- 1.3 Beihilfen können auch für neu auftretende Seuchen gewährt werden, die die Kriterien nach Artikel 6 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2016/429 erfüllen (Randnummer 367 der Rahmenregelung).
- 1.4. Die Beihilfe und sonstige vom Begünstigten erhaltene Zahlungen, einschließlich der Zahlungen im Rahmen anderer nationaler und unionsweiter Maßnahmen, Versicherungspolicen oder Fonds auf Gegenseitigkeit für dieselben beihilfefähigen Kosten sind auf 100% der beihilfefähigen Kosten begrenzt (Randnummer 378 der Rahmenregelung).

- 1.5 Die Beihilfen müssen einen Anreizeffekt im Sinne des Teils I Abschnitt 3.1.2 der Rahmenregelung haben. Abweichend von Teil I Abschnitt 3.1.2 Randnummern 50 bis 53 der Rahmenregelung wird für Beihilfen zum Ausgleich der Kosten für die Verhütung, Bekämpfung und Tilgung von Tierseuchen und der durch diese Tierseuchen entstandenen Verluste gemäß Teil II Abschnitt 1.2.1.3 der Rahmenregelung kein Anreizeffekt verlangt bzw. wird von einem Anreizeffekt ausgegangen (Randnummer 55 Buchstabe g der Rahmenregelung).
- 1.6 Die Mehrwertsteuer (MwSt) ist nicht beihilfefähig, es sei denn, sie wird nicht nach nationalem Mehrwertsteuerrecht rückerstattet (Randnummer 88 der Rahmenregelung).
- 1.7 Die Beihilferegelungen werden innerhalb von drei Jahren, nachdem die durch die Tierseuche verursachten Kosten entstanden sind, eingeführt. Die Beihilfen werden innerhalb von vier Jahren nach Auftreten der Kosten oder Schäden, die durch die Tierseuche entstanden sind, ausgezahlt (Randnummer 368 Satz 1 und 2 der Rahmenregelung). Diese Bedingung gilt nach Randnummer 368 Satz 3 im Falle von Verhütungsmaßnahmen nicht für die Kosten gemäß Randnummer 370 der Rahmenregelung.
- 1.8 Nach der Rahmenregelung zulässige Beihilfen dürfen nicht mit De-minimis-Beihilfen für dieselben beihilfefähigen Kosten kumuliert werden, wenn durch diese Kumulierung die in der Rahmenregelung festgelegten Beihilfeintensitäten oder Beihilfehöchstbeträge überschritten würden (Randnummer 109 der Rahmenregelung). Im Übrigen gelten bezüglich der Kumulierung von Beihilfen die Vorgaben nach den Randnummern 103 bis 108 der Rahmenregelung.
- 1.9 Die Beihilfehöchstintensität und der Beihilfehöchstbetrag müssen von der Bewilligungsbehörde zum Zeitpunkt der Gewährung der Beihilfe berechnet werden. Die beihilfefähigen Kosten sind durch schriftliche Unterlagen zu belegen, die klar, spezifisch und aktuell sein müssen. Für die Berechnung der Beihilfeintensität und der beihilfefähigen Kosten werden die Beträge vor Abzug von Steuern und sonstigen Abgaben herangezogen (Randnummer 87 der Rahmenregelung).
- 1.10 Die Beihilfen dürfen erst gewährt werden, nachdem das Notifizierungsverfahren abgeschlossen ist (Randnummer 34 Satz 2 der Rahmenregelung).

#### 2. Ausschlusstatbestände

2.1 Einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem

Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, darf keine Beihilfe gewährt werden. Nach Randnummer 25 Satz 2 der Rahmenregelung gilt dies nicht für Beihilfen zu den Kosten für die Verhütung, Bekämpfung und Tilgung von Tierseuchen gemäß Teil II Abschnitt 1.2.1.3 Randnummern 370 und 371 der Rahmenregelung.

- 2.2 Eine Beihilfe wird nicht gezahlt, wenn festgestellt wird, dass die Tierseuche vom Begünstigten absichtlich oder fahrlässig verursacht wurde (Randnummer 365 der Rahmenregelung).
- 2.3 Für Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der Randnummer 33 Nr. 63 der Rahmenregelung werden keine Beihilfen gewährt, sofern nicht ein in Randnummer 23 der Rahmenregelung geregelter Ausnahmetatbestand einschlägig ist. Zum Schutz der öffentlichen Gesundheit und aufgrund der Notsituation bei diesen Arten von Beihilfen bleibt bei Beihilfen für Maßnahmen zur Vorbeugung, Bekämpfung und Tilgung von Tierseuchen gemäß Teil II Abschnitt 1.2.1.3 Randnummern 370 und 371 die wirtschaftliche Situation eines Unternehmens unberücksichtigt (Randnummer 23 Satz 6 der Rahmenregelung).
- 2.4 Die Beihilfe darf keine Maßnahmen betreffen, deren Kosten nach Unionsrecht von den Begünstigten selbst zu tragen sind, es sei denn, die Kosten solcher Beihilfemaßnahmen werden in voller Höhe durch Pflichtabgaben der Begünstigten ausgeglichen (Randnummer 363 der Rahmenregelung).

#### 3. Gegenstand der Beihilfen

Beihilfen im Sinne des Teils II Abschnitt 1.2.1.3 der Rahmenregelung, die das Land außerhalb der in den §§ 15 und 16 Abs. 4 Satz 2 TierGesG geregelten Fälle vorbehaltlich der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel auf der Grundlage des Thüringer Tiergesundheitsgesetzes gewährt, sind in der Anlage zu diesem Erlass aufgeführt.

#### 4. Beihilfeverfahren, Aufbewahrungspflicht

4.1 Die Beihilfen für die beihilfefähigen Kosten dürfen grundsätzlich keine Direktzahlungen an den Begünstigten umfassen, sondern werden in Form von bezuschussten Dienstleistungen gewährt und an den Anbieter der Verhütungs-, Bekämpfungs- bzw. Tilgungsmaßnahmen gezahlt.

Abweichend hiervon dürfen die Beihilfen in den in Randnummer 370 Buchstabe e und Randnummer 371 Buchstabe b der Rahmenregelung genannten Fällen (Kosten für Kauf, Lagerung, Anwendung und Verteilung von Impfstoffen, Arzneimitteln, Stoffen zur Behandlung von Tieren) dem Begünstigten auch direkt als Erstattung der ihm tatsächlich entstandenen Kosten gewährt werden.

Ergänzend wird auf Nummer 1.5 Satz 2 dieses Erlasses hingewiesen.

4.2 Die Beihilfen begründenden Aufzeichnungen mit den Angaben, die erforderlich sind, um gegebenenfalls feststellen zu können, dass die Voraussetzungen bezüglich der beihilfefähigen Kosten und der zulässigen Beihilfehöchstintensität erfüllt sind, sind ab dem Tag, an dem die Beihilfe gewährt wurde, zehn Jahre lang aufzubewahren und der Kommission auf Anfrage vorzulegen (Randnummer 653 der Rahmenregelung).

#### 5. Transparenz und Berichterstattung

Für den Erlass gelten

- a) die Veröffentlichungspflichten in der Beihilfentransparenzdatenbank (Transparency Award Module) der Europäischen Kommission oder auf einer ausführlichen nationalen oder regionalen Beihilfe-Website gemäß Randnummer 112 Buchstaben a bis c Ziffer i der Rahmenregelung über die dort genannten Informationen bei jeder Einzelbeihilfe von über 10 000 Euro und
- b) die Pflichten zur Berichterstattung nach Randnummer 651 Buchstabe a der Rahmenregelung.

Die Dauer der Aufbewahrung der Informationen nach Satz 1 bestimmt sich nach Randnummer 114 der Rahmenregelung (mindestens zehn Jahre).

# 6. Anpassung

Der vorliegende Erlass wird im Fall einer Überarbeitung oder Änderung der Rahmenregelung an diese angepasst.

#### 7. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser Erlass tritt nach Abschluss des Notifizierungsverfahrens am 1. Januar 2025 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2031 außer Kraft.

Im Auftrag

gez. Dr. Michael Elschner Abteilungsleiter

(ohne Unterschrift, Schreiben elektronisch erstellt und autorisiert)

Es folgt eine Anlage.

<u>Anlage</u> (zu Nr. 3)

- 1. Beihilfen für Maßnahmen zur Verhütung, Bekämpfung und Tilgung von Tierseuchen bzw. zur Aufrechterhaltung eines Tilgungsstatus bezogen auf
  - Brucellose der Rinder, Schafe, Ziegen
  - Enzootische Leukose der Rinder (EBL)
  - Infektiöse Bovine Rhinotracheitis/Infektiöse Pustulöse Vulvovaginitis (IBR/IPV)
    - Bovine Virus Diarrhoe (BVD)

  - Infektion mit dem Virus der Aujeszkyschen Krankheit (ADV)

| Programm zur Verhütung, Bekämpfung oder Tilgung der betreffenden Tierseuche bzw.  Rechtsvorschrift | Delegierte Verordnung (EU) 2020/689 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften betreffend Überwachung, Tilgungsprogramme und den Status "seuchenfrei" für bestimmte gelistete und neu auftretende Seuchen (ABI. L 174 vom 3.6.2020, S. 211) in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere Anhang IV |
|--|---|
|  | Erlass des Thüringer Landesamtes für Verbraucherschutz über die im Jahr 2024 (bzw. in den jeweiligen Folgejahren) durchzuführenden regelmäßigen Probenahmen in der jeweils geltenden Fassung  |
| Zweck  | Durchführung von Untersuchungen zur Aufrechterhaltung des Status eines Betriebs bzw. einer Zone in Bezug auf die Freiheit von Seuchen nach o. g. Verordnungen   |
| Art der Beihilfe / bei-<br>hilfefähige Kosten  | <ul> <li>ä) Übernahme von Untersuchungskosten für nach<br/>o.g. Verordnungen vorgeschriebene Laborunter-<br/>suchungen,</li> </ul>  |
|  | b) Übernahme der Kosten der Blutprobenentnahme zur Durchführung der Untersuchungen, soweit die Proben als vom Land veranlasste Zufallsstichproben nach Anhang IV der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 entnommen werden; ausgenommen sind Probenahmen im Rahmen von Nachuntersuchungen   |
| Beihilfeintensität   | 100 %   |
| Leistungserbringer   | Zu a: Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz (amtliche Untersuchungseinrichtung), Zu b: Praktizierende Tierärztinnen und Tierärzte   |

# 2. Beihilfen für Maßnahmen zur Verhütung, Bekämpfung und Tilgung Transmissibler Spongiformer Enzephalopathien (TSE) bei Rindern, Schafen und Ziegen

| Programm zur Verhütung, Bekämpfung oder Tilgung der betreffenden Tierseuche bzw. Rechtsvorschrift | Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien (ABI. L 147 vom 31.5.2001, S. 1, L 325 S. 35; 2002 L 043 S. 27; 2003 L 214 S. 80, L 323 S. 14; 2006 L 283 S. 62; 2008 L 117 S. 47; 2015 L 329 S. 28; 2017 L 017 S. 52, L 312 S. 93; 2021 L 398 S. 53) in der jeweils geltenden Fassung TSE-Überwachungsverordnung vom 13. Dezember 2001 (BGBI. I S. 3631) in der jeweils geltenden Fassung |
|---|--|
| Zweck   | Maßnahmen zur Verhütung, Bekämpfung und Tilgung von TSE  |
| Art der Beihilfe / bei-<br>hilfefähige Kosten   | Übernahme der Kosten für TSE- und BSE-Tests im<br>Sinne der Randnummer 33 Nr. 61 der Rahmenrege-<br>lung bei verendeten oder getöteten Rindern, Schafen<br>und Ziegen  |
| Beihilfeintensität  | 100 %  |
| Leistungserbringer  | Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz (amtliche Untersuchungseinrichtung)  |

# 3. Beihilfen für Maßnahmen zur Bekämpfung der Klassischen Schweinepest (KSP) und der Afrikanischen Schweinepest (ASP)

Maßnahme 1: Laboruntersuchungen zum Ausschluss der KSP und ASP nach § 8 Abs. 1 Satz 2 Schweinehaltungshygieneverordnung auch in Verbindung mit § 11 Satz 1 Nr. 1 der Schweinehaltungshygieneverordnung

| Programm zur Verhütung, Bekämpfung oder Tilgung der betreffenden Tierseuche bzw. Rechtsvorschrift | Delegierte Verordnung (EU) 2020/689, Artikel 3 Abs. 1 Buchst. a Ziffer ii Schweinehaltungshygieneverordnung (SchHalHygV) in der Fassung vom 2. April 2014 (BGBI. I S. 326) in der jeweils geltenden Fassung Schweinepest-Verordnung in der Fassung vom 8. Juli 2020 (BGBI. I S. 1605) in der jeweils geltenden Fassung Erlass des Thüringer Landesamtes für Verbraucherschutz zur Durchführung von Rechtsvorschriften zur Vorbeugung und Bekämpfung von Tierseuchen und zur Sicherung der Tiergesundheit im Freistaat Thüringen in der jeweils geltenden Fassung |
|---|--|
| Zweck   | Ausschluss einer Seuchengefahr durch Schweine-<br>pest oder Afrikanische Schweinepest in den in § 8  |

| Art der Beihilfe / beihilfefähige Kosten | Abs. 1 Satz 1 SchHaltHygV genannten Fällen. In diesen Fällen ist immer auch die diagnostische Ausschlussuntersuchung auf Schweinepest und Afrikanische Schweinepest durchzuführen (§ 8 Abs. 1 Satz 2 SchHaltHygV). Dies umfasst auch die Abklärungsuntersuchungen auf ASP und KSP aufgrund von weitergehenden Untersuchungen auf Grundlage von § 11 Satz 1 Nr. 1 SchHaltHygV.  Übernahme der Untersuchungskosten für die nach § 8 Abs. 1 Satz 2 und § 11 Satz 1 Nr. 1 SchHaltHygV durchzuführende Laboruntersuchung zum Ausschluss der Schweinepest und Afrikanischen Schweinepest |
|--|--|
| Beihilfeintensität                       | 100 %  |
| Leistungserbringer                       | Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz (amtliche Untersuchungseinrichtung)  |

Maßnahme 2: PCR-Untersuchungen von verendeten Schweinen im Rahmen des Früherkennungsprogramms auf ASP

| Programm zur Verhütung, Bekämpfung oder Tilgung der betreffenden Tierseuche bzw. Rechtsvorschrift | Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 der Kommission vom 16. März 2023 mit besonderen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen in Bezug auf die Afrikanische Schweinepest und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605 (ABI. L 79 vom 17.3.2023, S. 65) in der jeweils geltenden Fassung Schweinepest-Verordnung in der Fassung vom 8. Juli 2020 (BGBI. I S. 1605) in der jeweils geltenden Fassung Erlass des Thüringer Landesamts für Verbraucherschutz über Ausnahmeregeln zur Verbringung von Schweinen nach den Artikeln 14 und 24 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 bereits vor Feststellung der ASP als Früherkennungsmaßnahme in |
|---|--|
| Zweck   | der jeweils geltenden Fassung Früherkennung der ASP in Schweinehaltungsbetrieben (Erhöhung der Möglichkeit der Erkennung eines Eintrags der ASP in die Hausschweinepopulation)   |
| Art der Beihilfe / bei-<br>hilfefähige Kosten   | Übernahme der Untersuchungskosten für die PCR-Untersuchungen bezogen auf die ersten beiden in jeder Kalenderwoche verendeten Schweine des Betriebs, die mehr als 60 Tage alt sind, oder falls keine mehr als 60 Tage alten verendeten Tiere vorhanden sind, bezogen auf beliebige verendete entwöhnte Schweine in jeder epidemiologischen Einheit, zur Erfüllung der Bestimmungen des Artikels 16 Abs. 1 Buchst. c Ziffer ii der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594   |
| Beihilfeintensität  | 100 %  |

| Leistungserbringer                     | Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz (amtliche Untersuchungseinrichtung)  |
|--|--|
| spezifische Beihilfe-<br>voraussetzung | Teilnahme am freiwilligen Früherkennungsprogramm auf ASP im Sinne der Erfüllung der Bestimmungen des Artikels 15 Abs. 3, 4 und 5 jeweils in Verbindung mit Artikel 16 Abs. 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 |

## 4. Beihilfen für Maßnahmen zur Bekämpfung der Aviären Influenza (Al)

| Programm zur Ver-<br>hütung, Bekämpfung       | Delegierte Verordnung (EU) 2020/689, Artikel 3<br>Abs. 1 Buchst. a Unterbuchst. ii   |
|---|--|
| oder Tilgung der betreffenden Tierseuche bzw. | Geflügelpest-Verordnung in der Fassung vom 15. Oktober 2018 (BGBI. I S. 1665, 2664) in der jeweils geltenden Fassung   |
| Rechtsvorschrift                              | Erlass des Thüringer Landesamtes für Verbraucherschutz zur Durchführung von Rechtsvorschriften zur Vorbeugung und Bekämpfung von Tierseuchen und zur Sicherung der Tiergesundheit im Freistaat Thüringen in der jeweils geltenden Fassung  |
| Zweck   | Ausschluss einer Seuchengefahr durch das hochpathogene oder niedrigpathogene aviäre Influenzavirus in den in § 4 Abs. 1 und 2 der Geflügelpest-Verordnung genannten Fällen Dabei ist immer die diagnostische Ausschlussuntersuchung auf das hochpathogene oder niedrigpathogene aviäre Influenzavirus durchzuführen. |
| Art der Beihilfe / bei-<br>hilfefähige Kosten | Übernahme der Untersuchungskosten für die nach § 4 der Geflügelpest-Verordnung durchzuführende labordiagnostische Untersuchung zum Ausschluss des hochpathogenen oder niedrigpathogenen aviären Influenzavirus   |
| Beihilfeintensität                            | 100 %  |
| Leistungserbringer                            | Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz (amtliche Untersuchungseinrichtung)  |

5. Beihilfen für angeordnete Schutz- bzw. Notimpfungen durch die oberste Veterinärbehörde gegen Maul- und Klauenseuche, Klassische Schweinepest, Aviäre Influenza, Blauzungenkrankheit oder andere in der Liste gemäß Artikel 5 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/429, in Anhang III der Verordnung (EU) 2021/690 oder in der Liste der Tierseuchen des Gesundheitskodex für Landtiere der Weltorganisation für Tiergesundheit aufgeführte Tierseuchen für größere Gebiete

| Programm zur Ver-  | Verordnung (EU) 2016/429, Artikel 46 und 47 |
|--------------------|---|
| hütung, Bekämpfung |   |

| oder Tilgung der be-<br>treffenden Tierseu-<br>che bzw.<br>Rechtsvorschrift | Delegierte Verordnung (EU) 2023/361 der Kommission vom 28. November 2022 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für die Verwendung bestimmter Tierarzneimittel zur Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen (ABI. L 52 vom 20.2.2023, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung  Delegierte Verordnung (EU) 2020/689, insbesondere Anhang IV  MKS-Verordnung in der Fassung vom 18. Juli 2017 (BGBI. I S. 2666, 3245, 3526) in der jeweils geltenden |
|---|--|
|   | Fassung Schweinepest-Verordnung in der Fassung vom 8. Juli 2020 (BGBI. I S. 1605) in der jeweils geltenden Fassung   |
|   | Geflügelpest-Verordnung in der Fassung vom 15. Oktober 2018 (BGBI. I S. 1665, 2664) in der jeweils geltenden Fassung   |
|   | EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung in der Fassung vom 30. Juni 2015 (BGBI. I S. 1089) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit dem Tiergesundheitsgesetz in der Fassung vom 21. November 2018 (BGBI. I S. 1938) in der jeweils geltenden Fassung  |
| Zweck   | Abwehr einer besonderen Seuchengefahr durch MKS, Klassische Schweinepest, Aviäre Influenza oder andere oben genannte Tierseuchen durch Schutz- bzw. Notimpfungen nach Anordnung durch die oberste Veterinärbehörde als Bekämpfungs- und Tilgungsmaßnahme im Ereignisfall   |
| Art der Beihilfe / bei-<br>hilfefähige Kosten                               | Übernahme der Impfkosten (Impfstoff und Gebühren)<br>nach § 31 Abs. 3 Satz 2 ThürTierGesG  |
|   | Anmerkung: Die Gewährung der Beihilfe ist abhängig vom Eintritt einer betreffenden Seuchensituation.   |
| Beihilfeintensität  | 100 % (50 % Land und 50 % Thüringer Tierseuchenkasse)  |
| Leistungserbringer  | praktizierende Tierärztinnen und Tierärzte Impfstofflieferant  |